

Fachdienst 32 Umwelt- u. Arbeitsschutz

32/692.222

Entscheidung

vom 19. Juli 2006

- 1 Der Golfclub Donau-Riß e.V.,
erhält auf Antrag vom 28.04.2006 nach §§ 2, 3 Abs. 1 Ziffer 6
sowie § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, auf dem Golfplatzgelände, Gemarkung Rißtissen vier Brunnen zu errichten und mittels Pumpen Grundwasser zum Bewässerung der Golfplatzes zu entnehmen.

Die Menge wird für alle Brunnen auf maximal

2,67 l/s beziehungsweise
9,6 m³/h beziehungsweise
230 m³/d
41.000 m³/a

bezogen auf einen Brunnen auf maximal

0,67 l/s beziehungsweise
2,4 m³/h beziehungsweise
57,6 m³/d
10.300 m³/a

festgesetzt.

2 **Nebenbestimmungen:**

- 2.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich bis zum Ablauf des Jahres **2024** befristet.

Der Widerruf ist ohne Entschädigung möglich, wenn durch die Entnahme oder Ableitung des Wassers nachteilige Wirkungen entstehen, die nicht durch Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden können oder wenn die Bestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten werden. Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, sind die Wasserbenutzungsanlagen restlos zu entfernen.

- 2.2 Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Muffler, Laupheim vom 28. April 2006 zugrunde, die Bestandteil vorliegender Entscheidung

dung sind. Dies gilt auch für die beigefügten allgemeinen Auflagen und Bedingungen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis.

- X Die Anlagen sind dauerhaft und, soweit erforderlich, wasserdicht herzustellen. Sie sind ständig in bau- und betriebssicherem Zustand zu halten und zu betreiben. Auf die DIN-Vorschriften wird hingewiesen. Die Anlagen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass anderen kein Schaden entsteht.

Auf die Haftung für die Änderung der Wasserbeschaffenheit nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird besonders hingewiesen.

- 2.3 Das entnommene Wasser darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.
- X 2.4 Eine Verbindung zwischen den Leitungen für das geförderte Grundwasser und den Trinkwasserleitungen darf **nicht** vorhanden sein.
- X 2.5 Die Ableitung des Drainagewassers hat wie in den Antragsunterlagen dargestellt über die Teiche zu erfolgen. Eine Einleitung der Drainagen in die Brunnen ist **nicht** zulässig.
- X 2.6 In die Zuleitungen der Pumpen zu den Teichen sind geeichte und plombierte Wasserzähler beziehungsweise Betriebsstundenzähler einzubauen.
- X 2.7 Die Zählerstände sind in monatlichen Abständen abzulesen und in ein Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch (Kopie) ist jährlich bis zum 20. Januar dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu übersenden.
- 2.8 In der Umgebung der Brunnen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.
- 2.9 Die Bohrtiefe für die vier Brunnen wird auf 5,50 m Tiefe und einem Bohrdurchmesser von 1000 mm begrenzt. Die Arbeitsräume der Brunnen sind mit einem mindestens 1 m mächtigen Lehmschlag nach oben abzudichten.
- X 2.10 Brunnenschächte sind mit wasserdichten, verschließbaren Abdeckungen zu versehen.
- 2.11 Die Bohrarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Bautechnik durch eine hierfür geeignete und qualifizierte Bohrfirma durchzuführen. Die Durchführung ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überwachen. Nach Beendigung der Maßnahme hat der Sachverständige die ordnungsgemäße und den DIN-Vorschriften entsprechende Durch- und Ausführung zu bescheinigen.
- 2.12 Bohrplätze sind so anzulegen, dass beim Herrichten und beim Bohrbetrieb keine Verschmutzung des Untergrundes sowie des Grund- und Oberflächenwassers eintreten kann. Bohrklein darf nicht in den Untergrund oder in den Vorfluter gelangen. Das Spülwasser darf erst nach ausreichender Reinigung versickert

beziehungsweise einem Vorfluter zugeführt werden.

- 2.13 Werden bei einer Bohrung verschiedene Grundwasserstockwerke angeschnitten, ist die Verbindung dieser Stockwerke durch technische Maßnahmen auszuschließen.
- X 2.14 Die Bohrstellen sind in der Lage und der Höhe ein- zumessen und zu kartieren. Die Aufschriebe über die durchgeführten Wasserspiegelmessungen und die geologischen Profilaufzeichnungen (einschließlich Schichtenverzeichnisse entsprechend den DIN-Vorschriften) sind zweifach dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen.
- 2.15 Sofern sich bei den Bohrarbeiten Hinweise auf Verunreinigungen von Boden oder Gewässer ergeben, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis unverzüglich zu unterrichten.
- 2.16 Werden bei der Baumaßnahme Fundstellen von Bodendenkmalen angeschnitten, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 2, Denkmalpflege, Telefon Nr. (0 70 71) 7 57- 0, zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Feldkreuze, Grenzsteine mit Inschriften und ähnliches.
- 2.17 Weitere Auflagen und Bedingungen an die Herstellung und den Ausbau der Bohrungen bleiben vorbehalten.
- 2.18 Die Durchführung eines Pumpversuches länger als 6 Tage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- 2.19 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis überwacht die Wasserbenutzung und die Anlagen, die dieser Benutzung dienen. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Das Betreten der Grundstücke und Besichtigen der Anlagen ist ihnen jederzeit zu ermöglichen.
- X 2.20 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis rechtzeitig anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme nach § 84 Wassergesetz zu beantragen.
- X 2.21 Nach Fertigstellung der Anlagen sind dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis Bestandspläne vorzulegen.
- 2.22 Betriebsstörungen, durch die eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist, sind sofort dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu melden und in das Betriebsbuch einzutragen.
- 2.23 Die Bestimmungen der örtlichen Wasserabgabesatzung über den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung werden hierdurch nicht berührt. Beim Bürgermeisteramt ist ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

3 **Begründung:**

Auf dem Golfplatzgelände ist der Bau von vier Brunnen vorgesehen. Die Brunnen dienen zur Bewässerung des Golfplatzes. Gleichzeitig werden mit den Brunnen die Teiche mit Grundwasser automatisch beschickt. In den Teichen werden Schwimmer angeordnet, die gewährleisten, dass der Wasserspiegel nicht unter einen Mindestwasserspiegel fällt. Hierdurch wird ein Aufdrücken der Dichtungsfolien in den Teichen durch das Grundwasser verhindert.

Im Zuge der Anhörung hat die Stadt Ehingen auf die Einwendungen, die bereits im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren zum Golfplatz von zwei Angrenzern erhoben wurden, hingewiesen. Danach wird befürchtet, dass beim Bau der Teiche beziehungsweise der beabsichtigten Grundwasserentnahme eine Versteppung eintreten oder ein Sumpfgebiet der an den Golfplatz angrenzenden Flächen entstehen wird.

Die vorgebrachten Bedenken treffen auf die beantragte Grundwasserentnahme nicht zu. Die Grundwasserentnahme und die sich daraus ergebenden Absenkungen erfolgen deutlich innerhalb des geplanten Golfplatzes. Im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens wurden durch das Institut für Materialprüfung, Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG im Oktober 2005 die hydrogeologischen Auswirkungen untersucht. Wie die Auswertung der Schürfe und den Bohrsondierungen zeigt, erfolgt die Grundwasserentnahme aus wärmzeitlichen Schottern, die im Regelfall wasserführend sind. Laut Gutachten ist für Wasserentnahmen erforderlich, dass die Brunnen mindestens bis in eine Tiefe von ca. 4,50 bis 5,00 m abgeteuft werden. Grundwasserentnahmen aus dieser Tiefe und an diesen Stellen haben keine Auswirkungen auf die Hydrogeologie. Eine Anreicherung des Grundwasserkörpers mit zusätzlichem Wasser über die Teiche kann ausgeschlossen werden, da diese Teiche mit einer Folie ausgekleidet werden.

Bei dem geplanten Vorhaben (Grundwasserentnahme zur Bewässerung) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 6. WHG, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 WHG).

Nachdem die Prüfung des Antrages ergeben hat, dass bei plangemäßer Ausführung und unter Beachtung und Einhaltung der in Anlage beigefügten Auflagen keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist, konnte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen (§§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Ziff. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 13 ff. , 95 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg).

Die Erlaubnis wurde widerruflich erteilt (§ 7 WHG). Die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach gängiger Praxis auf 18 Jahre festgelegt. Um einen nahtlos rechtmäßigen Zustand hinsichtlich der Gewässerbenutzung sicherzustellen, sollte der Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis spätestens zum **30. Juni 2023** gestellt werden, was mit einer schriftlichen Mitteilung an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bewerkstelligt werden kann.

Zur Klarstellung sei hier noch angemerkt, dass die Erlaubnis unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen steht (§ 5 WHG).

Nachdem es sich vorliegend um eine Benutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, von der Benutzung keine erhebliche Nachteile für andere zu erwarten sind, konnte das Erlaubnisverfahren ohne öffentlich Bekanntmachung sowie ohne Verhandlung und Entscheidung über erhobene Einwendungen erteilt werden (§ 108 Absatz 3 WG).

Für diesen Bescheid wird nach der Gebührenverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreises vom 27.6.2005 in Verbindung mit § 4 des Landesgebührengesetzes und Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von **200,00 €** erhoben. Die festgesetzte Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe vorliegender Entscheidung fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr mit beiliegendem Zahlschein innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto Nr. 24 der Kreiskasse des Landratsamts Alb-Donau-Kreis bei der Sparkasse Ulm (BLZ: 630 500 00). Vielen Dank.

4 Hinweise:

- 4.1 Diese Entscheidung erfolgt ohne Berücksichtigung privater Rechte Dritter.
- 4.2 Diese Entscheidung gilt auch für und gegen einen Rechtsnachfolger des Antragstellers.
- 4.3 Es besteht kein Anspruch auf Wasser einer bestimmten Güte und Menge.
- 4.4 Im Hinblick auf die Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes (§ 17a WG) ergeht zur gegebener Zeit ein gesonderter Bescheid.

5 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.



Verteiler
Antragsteller
Bürgermeisteramt Ehingen
Wasserentnahmeentgelt, Herrn Schell

